

21. Ist die Vorschrift des § 1614 Abs. 1 B.G.B. auch in dem Falle anwendbar, wenn ein die Unterhaltspflicht regelnder Vergleich schon vor dem 1. Januar 1900 zustande gekommen war?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1901 i. S. D. (Rl.) w. D. (Wekl.).
Rep. IV. 264/01.

- I. Landgericht Neisse.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Aus der rechtlichen Natur der gesetzlichen, auf Verwandtschaft beruhenden Unterhaltspflicht ergibt sich, daß für die Beurteilung derartiger Ansprüche, soweit sie für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen sind, lediglich das neue Recht maßgebend sein muß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 46 S. 67, sowie das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 30. Oktober 1901 in Sachen B. wider B., Rep. IV. 221/01.¹

Dem Berufungsrichter ist in Konsequenz dieser Auffassung ferner darin beizutreten, daß die Bestimmung des § 1614 B.G.B., wonach auf den Unterhalt für die Zukunft nicht verzichtet werden kann, aus dem gleichen Grunde für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 auch auf Fälle angewendet werden darf, in welchen ein solcher Verzicht bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt worden war.

¹ S. Bd. 49 dieser Sammlung Nr. 37 S. 155.

Was aber so von dem vollständigen, jeden Anspruch auf Unterhalt aufgebenden Verzicht gilt, muß ebenso von einem nur partiellen oder bedingten Verzicht, sowie überhaupt von jeder vertragsmäßigen Abmachung gelten, durch welche die gesetzlichen Unterhaltsansprüche vermindert werden sollen.

Vgl. auch die Motive zu § 1614 (§ 1495 des Entwurfes) S. 709.

Hiernach kann sich der Beklagte auf den Vergleich vom 26. Oktober 1898 nicht zur Beseitigung derjenigen Unterhaltsansprüche berufen, welche der Klägerin für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 gesetzlich zustehen." . . .